

Richtlinien zur Beurteilung der pädagogischen Praxistätigkeit als Bedingung zur Aufnahme in die Ausbildung in Erziehungsberatung-Schulpsychologie

Gemäss der Verordnung vom 25. Juni 2003 über die Ausbildung und die Diplomierung in Erziehungsberatung-Schulpsychologie Art. 4, Absatz 1, Buchstabe c müssen die Kandidatinnen und Kandidaten sich über eine 6-monatige pädagogische Praxistätigkeit ausweisen.

Diese Tätigkeit kann folgendes umfassen:

- Lehrtätigkeit an einer Schule oder einem Kindergarten
- Arbeit als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge in einer ambulanten oder stationären Institution (Tagesschule, Tagesheim, Krippe, Schulheim, heilpädagogische Grossfamilie, therapeutische Gemeinschaft, Spielgruppe etc.). Die Tätigkeit muss qualifiziert sein und unter der Aufsicht von ausgebildetem Fachpersonal erfolgen
- Kinder- und Jugendarbeiterin/-arbeiter (Sozialanimatorin/Sozialanimator) in einem Freizeittreff oder in der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Tätigkeit muss qualifiziert sein und unter Aufsicht von ausgebildetem Fachpersonal oder unter externer Supervision erfolgen



Folgende Tätigkeiten und solche, welche damit verwandt sind, zählen nicht als qualifizierte pädagogische Tätigkeiten oder nur dann, wenn sie im Rahmen einer der oben genannten qualifizierten Tätigkeiten erfolgen:

- Kinderbetreuung in Familien, Kinder hüten, Au-pair mit Kinderbetreuung, Kindernursing etc.
- Leitung von Kinder- und Jugendgruppen im Freizeitbereich (Pfadfinder, Jungschar, Blauring etc.)
- Leitung oder Mitleitung von Sport-, Musik- oder Theatergruppen etc.
- Leitung oder Mitleitung von Ferienlagern

Das für das Universitätsstudium in Psychologie geforderte Studienpraktikum (300-Stunden-Praktikum) wird dann als Anteil des 6-monatigen pädagogischen Praktikums angerechnet, wenn dieses im Arbeitsbereich der Kinder- und Jugendpsychologie absolviert worden ist. Insgesamt werden maximal 3 Monate angerechnet, wenn die direkte Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen stärker dem Bereich Kinder- und Jugendpsychologie als dem Bereich Pädagogik zugeordnet werden muss.

Das klinische Psychopathologiepraktikum wird angerechnet, sofern die Arbeit in direktem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen erfolgte (Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik oder Tagesklinik).

Forschungstätigkeit und Forschungspraktika werden nicht als pädagogische Praktika akzeptiert.

Die Art und Dauer der Tätigkeit muss durch eine Arbeitsbestätigung oder ein Arbeitszeugnis schriftlich belegt werden.

Im Zweifelsfalle entscheidet die Ausbildungskommission auf Antrag der Leiterin der Ausbildung / des Leiters der Ausbildung und nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten.

Diese Bestimmungen ersetzen alle früheren Bestimmungen zur Anrechnung der pädagogischen Praxistätigkeit, namentlich diejenige vom 20. August 2007.

**Ausbildungskommission für
Erziehungsberatung-Schulpsychologie**

Prof. Dr. H. Gamper, Präsident

Verabschiedet von der Ausbildungskommission am 15. Juni 2009